

Arbeitsrecht (Nr. 050/2006)

Treuwidriges Berufen auf fehlende Zustimmung des Personalrats zur Befristung eines Arbeitsverhältnisses mit Zweck der sozialen Überbrückung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Veranlasst eine Arbeitnehmerin unter Einbeziehung eines Personalratsmitglieds die Arbeitgeberin zum Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages, so kann sie sich nicht auf die fehlende Zustimmung des Personalrats zur Befristungsvereinbarung berufen, wenn die weitere Befristung lediglich zwei Tage nach dem erfolgreichen Fortsetzungsbegehren beginnen soll. Der Sachgrund der sozialen Überbrückung setzt nicht voraus, dass es der Arbeitnehmerin gerade auf den Abschluss eines befristeten Vertrags ankommt.

Urteil des LAG Rheinland-Pfalz vom 30. Juni 2005

Aktenzeichen: 1 Sa 1020/04

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 2 vom 08. Februar 2006

17.02.2006